



Zürich, 23. August 2018

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

**Urteil vom 23. August 2018 (Geschäfts-Nr. DG170317)**

**Ehemann einer im Jahr 2009 getöteten Frau wegen Mordes verurteilt**

***Das Bezirksgericht Zürich spricht den Ehemann einer im Oktober 2009 ermordeten Frau des Mordes schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren.***

Am 19. Oktober 2009, um ca. 05.30 Uhr morgens, wurde eine damals 41-jährige Frau mit mehreren Schüssen auf der Strasse vor ihrer Wohnung getötet. Es gab keine Augenzeugen; der Täter konnte unerkannt flüchten. Der Tatverdacht fiel auf den Ehemann, welcher die Tat aber abstritt. Im September 2015 gab er gegenüber verdeckten Ermittlern zu, für die Tat verantwortlich zu sein, widerrief dieses Geständnis jedoch anschliessend. Auch vor Gericht bestreitet er jede Schuld.

Das Gericht kommt aufgrund der Indizienlage zum Schluss, dass der Beschuldigte der Täter war: Er hatte ein Motiv, da seine Frau eine lang andauernde Fremdbeziehung pflegte, unter der er stark litt. Klar gegen ihn spricht, dass sein Notizbuch Tötungsphantasien mit einer Pistole gegenüber dem Liebhaber der Frau enthielt, was auf seine Bereitschaft zur Problemlösung mittels einer Waffe hindeutet. Ebenfalls stark gegen ihn spricht, dass er sich nach der Tat nie für den Täter interessierte, auch nicht bei den diversen Wahrsagern, die er im Lauf des Verfahrens kontaktierte. Weitere Indizien zu Ungunsten des Beschuldigten sind unter anderem das Schussbild (fünf Schüsse in den Kopf), welches auf eine emotionale Beziehung zwischen Täter und Opfer hindeutet, sowie die Umstände, dass der Beschuldigte die unregelmässigen Arbeitszeiten seiner Frau kannte und sich in der Nähe des Tatortes befand. Das gegenüber verdeckten Ermittlern abgelegte Geständnis wird vom Gericht als unverwertbar beurteilt und für das Urteil nicht berücksichtigt. Grund für die Unverwertbarkeit ist, dass das Vorgehen der verdeckten Ermittler das Gebot des fairen Verfahrens verletzte.

Das Gericht beurteilt das Motiv und die Tatausführung des Beschuldigten als besonders skrupellos. Es spricht ihn deshalb in seinem am 23. August 2018 eröffneten Urteil wegen Mordes schuldig. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt schwer. Zu seinen Gunsten wird aber die lange Verfahrensdauer von neun Jahren berücksichtigt.

Der Beschuldigte wird mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 14 Jahren bestraft. Zudem muss er der Schwester der Getöteten eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– bezahlen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden. Der Beschuldigte hat Berufung angemeldet.

**Kontakt:** lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.